

erschien, wählte der Gemeinderat auch eine zweckmässige Massnahme in der Form der Beistandschaft, welche auf die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin keinen Einfluss hatte, sondern lediglich bezweckte, dass die als dringend nötig erachteten Handlungen vorgenommen werden konnten. Nachdem die Voraussetzungen der Beistandschaft nicht mehr gegeben waren, die Beschwerdeführerin hatte inzwischen eigene Anwälte mit der Wahrung ihrer Interessen betraut – hob der Gemeinderat die Beistandschaft wieder auf. Dem Gemeinderat kann mithin weder ein Verfahrensfehler noch eine offenbare Rechtsverletzung vorgeworfen werden, so dass gemäss § 28 Abs. 2 Ziff. 2 eine Parteientschädigung zu Lasten der Gemeinde X. ausser Betracht fällt.

(RRB, 5. November 1996)

*Grundbuchgebührentarif – Die Rechnung betreffend Handänderungsgebühren muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein (§ 29)*

A. Am 27. Januar 1995 erhob die X. AG, gegen die Rechnung der Gemeindeverwaltung Y. vom 29. Dezember 1994 betreffend Handänderungsgebühren bei der Steuerkommission des Kantons Zug «Einsprache». Gemäss § 29 Abs. 1 des Grundbuchgebührentarifs vom 28. Februar 1980 (BGS 215.35) kann gegen die Berechnung der Gebühren und Auslagen binnen zwanzig Tagen von der Mitteilung an gerechnet erstinstanzlich beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Eingaben an eine unzuständige Behörde sind von Amtes wegen unter Mitteilung an den Absender an die zuständige Behörde weiterzuleiten (§ 7 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; BGS 162.1). Dies ist geschehen.

In Ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 1995 hält die Gemeindeverwaltung Y. fest, ob die Eingabefrist eingehalten werde, müsse der Regierungsrat klären. Diese Frage kann aber offen bleiben. Auf der Rechnung fehlt nämlich – entgegen der klaren Vorschrift von § 29 Abs. 2 des Grundbuchgebührentarifs – die Angabe von Beschwerdeinstanz und Beschwerdefrist. Die fehlende Rechtsmittelbelehrung darf der Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil gereichen. Somit ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

B. Die Gemeindeverwaltung Y. wird auf die erwähnte zwingende gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht und ersucht, gemäss § 29 Abs. 2 des Grundbuchgebührentarifs bei der Mitteilung der Gebührenrechnung die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist anzugeben. Zudem steht gemäss § 29 Abs. 3 des Grundbuchgebührentarifs die Gebührenrechnung nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftigem Rechtsmittelentscheid einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gemäss Art. 80 SchKG (definitiver Rechtsöffnungstitel) gleich. Fehlt aber eine Rechtsmittelbelehrung, beginnt die Rechtsmittelfrist grundsätzlich nicht zu laufen; eine

solche Rechnung kann nicht in Rechtskraft erwachsen und wäre kein definitiver Rechtsöffnungstitel. Es empfiehlt sich daher auch aus verwaltungsökonomischen Gründen, die Rechnung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(RRB, 4. April 1995)